

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin, Via Nouva 3, 7503 Samedan, CHE-108.915.257

SGO

und

Stiftung Kantonsspital Graubünden, Loestrasse 170, 7000 Chur, CHE-112.957.968

KSGR

SGO und KSGR je eine **Partei** und gemeinsam die **Parteien**

betreffend

den Betrieb des Spitals Oberengadin

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Anwendungsbereich und Zweck	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Leistungsziele.....	5
4. Bestehendes Angebot am Standort «Spital Oberengadin»: Pflicht zur Erhaltung und Sicherstellung	5
5. Änderungen des bestehenden Leistungsangebotes.....	6
6. Kündigung von Leistungsvereinbarungen / Einstellung von stationären oder ambulanten Leistungsangeboten	7
7. Finanzierung des Angebots	7
8. Schlecht- oder Nichterfüllung des Leistungsangebots	8
9. Zusammenarbeit zwischen GVROE-Gemeinden, SGO und KSGR	8
10. Zufriedenheitsprüfung Patienten und Personal.....	9
11. Personal- und vorsorgepolitische Ziele	9
12. Aus- und Weiterbildung	9
13. Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit	9
14. Haftung und Versicherung.....	9
15. Besuchsrecht und Benachrichtigungspflicht	9
16. Änderung und Überprüfung der Leistungsvereinbarung.....	10
17. Veränderung exogener Faktoren	10
18. Dauer	10
19. Benachrichtigungen.....	10
20. Beauftragung durch die GVROE-Gemeinden	11
21. Salvatorische Klausel	11
22. Schlichtungs- und Schiedsverfahren.....	11

Präambel

- A. Das Spital Oberengadin in Samedan (das **Spital Oberengadin**) ist ein öffentliches akutso-matisches Spital im Sinne des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000; vgl. Art. 6 Abs. 1 KPG).
- B. Bisherige Basis für den Betrieb des Spitals Oberengadin bildeten die Leistungsvereinba-rungen (die **Leistungsaufträge**) der Regierung des Kantons Graubünden mit der SGO (in Kraft seit dem 1. Januar 2023) sowie die Leistungsvereinbarungen zwischen der SGO und den elf Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (Bever, Cele-rina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz; die **GVROE-Gemeinden**) (gültig bis zum 31. De-zember 2025).
- C. Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen.
- D. Die SGO bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Derzeit erbringt die SGO für die GVROE-Gemeinden Leistungen in den Bereichen Spital, Alterszentren, Spitex und Ko-ordinationssstelle Alter und Pflege. Der Betrieb des Spitals Oberengadin wird künftig voll-ständig in das Kantonsspital Graubünden (KSGR) integriert und als Standort «Spital Oberengadin» vom KSGR betrieben. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird das Mitspracherecht der GVROE-Gemeinden gegenüber dem KSGR als neuem Betreiber des Spitals Oberengadin sichergestellt. Die bestehenden Leistungsvereinbarungen betreffend Betrieb der Spitex und Koordinationsstelle Alter und Pflege werden mit separaten Lei-stungsvereinbarungen zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO geregelt; die beste-hende Leistungsvereinbarung betreffend Alterszentren bleibt weiter in Kraft.
- E. Sodann sollen die Voraussetzungen für die mittelfristige Schaffung eines medizinischen «Hub» Südbünden geschaffen werden und es soll der Rettungsdienst im Oberengadin ko-ordiniert werden. Den GVROE-Gemeinden soll dabei vom KSGR ein angemessenes Mit-spracherecht eingeräumt werden, welches sie über den Stiftungsrat der SGO wahrneh-men.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Anwendungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung basiert auf dem zwischen den Parteien vereinbarten Rahmenvertrag. Sie definiert die Leistungsziele und das Angebot des KSGR am Standort «Spital Oberengadin» und legt die gegenseitigen Pflichten der Parteien und finanziellen Beiträge fest.

1.2 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt, die bestehende Betriebsbewilligungen sowie den bestehenden kantonalen Leistungsauftrag gemäss Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden für das Oberengadin am Standort «Spital Oberengadin» zu erhalten und gemäss Bedarf der GVROE-Gemeinden soweit sinnvoll zu erweitern. Ebenfalls soll das Angebot an ambulanten Leistungen am Standort «Spital Oberengadin» erhalten und gemäss Bedarf der GVROE-Gemeinden soweit sinnvoll erweitert werden. Am Standort «Spital Oberengadin» soll damit eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich unter Nutzung der Synergien mit dem ebenfalls vom KSGR betriebenen Kantonsspital Graubünden und der Klinik Gut in St. Moritz zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen sichergestellt werden. Das KSGR ist in der konkreten Erbringung der Leistungen frei und kann diese auch im Verbund mit der Klinik Gut in St. Moritz erbringen, übergeordnetes Ziel ist, dass die Leistungen im Oberengadin erbracht werden. Darüber hinaus soll der Umfang und die Breite der angebotenen Leistungen so festgesetzt und gegebenenfalls angepasst werden, dass sie dem Bedarf der Bevölkerung der Region, unter Einbezug der Gäste, entsprechen.

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt sodann die Sicherstellung der Mitsprache der GVROE-Gemeinden insbesondere bei der Festlegung des Leistungsportfolios am Standort «Spital Oberengadin», wobei die GVROE-Gemeinden ihre Mitsprache über die SGO wahrnehmen und zu diesem Zweck die SGO entsprechend beauftragen. Der Stiftungsrat der SGO verantwortet die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Im Weiteren bezweckt diese Leistungsvereinbarung die Regelung der Mitfinanzierung bestimmter, von den GVROE-Gemeinden gewünschten Leistungen.

Diese Leistungsvereinbarung betrifft das «Spital Oberengadin». Der Betrieb der Alterszentren, Spitex, Koordinationsstelle Alter und Pflege und die Verwaltung und der Unterhalt der Immobilien verbleiben weiterhin bei der SGO und werden zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO separat geregelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich vom 12. April 2011 (BR 500.100);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);

- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060) sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden;
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104).

Namentlich basiert diese Leistungsvereinbarung auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen sowie auf Art. 9 Abs. 2 KPG, wonach die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

3. Leistungsziele

Das KSGR gewährleistet, dass sämtliche für den bestehenden und künftigen Spitalbetrieb am Standort «Spital Oberengadin» erforderlichen Bewilligungen vorhanden sind bzw. falls erforderlich neu eingeholt werden.

Das medizinische Angebot des Standorts «Spital Oberengadin» soll die Synergien mit dem Hauptstandort und mit der Klinik Gut AG bestmöglich nutzen.

Der Rettungsdienst im Oberengadin wird koordiniert, um die in der Region wohnhafte Bevölkerung sowie die Gäste versorgen zu können.

4. Bestehendes Angebot am Standort «Spital Oberengadin»: Pflicht zur Erhaltung und Sicherstellung

Das KSGR verpflichtet sich, das «Spital Oberengadin» im Einklang mit den Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, der gültigen Leistungsvereinbarung gemäss der jeweils gültigen Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden sowie den zusätzlichen von der SGO bestellten Leistungen, zu betreiben und diesen Betrieb auch in Zukunft sicherzustellen.

4.1 Stationäre Leistungen

Das KSGR bietet am Standort «Spital Oberengadin» das bisherige Leistungsspektrum im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Regierung des Kantons Graubünden an. Das KSGR sorgt zur Sicherstellung des derzeitigen Leistungsauftrags insbesondere dafür, dass die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen (derzeit in Art. 12 KPG enthalten) jederzeit erfüllt sind.

Das KSGR prüft regelmässig die Einführung neuer stationärer Angebote, wie z.B. Akutgeriatrie Kompetenzzentrum und Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin.

Den saisonalen Schwankungen ist bei der Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten angemessene Rechnung zu tragen.

Es steht dem KSGR frei, am Standort «Spital Oberengadin» weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens des Kantons Graubünden und des Bundes erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin darstellen.

4.2 Ambulante Leistungen

Das KSGR erbringt die ambulanten Leistungen, welche aktuell im «Spital Oberengadin» angeboten werden. Das KSGR kann diese, falls sinnvoll und unter Rücksprache mit der SGO, anpassen. Das Spektrum der spezialisierten ambulanten Sprechstunden soll, wenn möglich, erweitert werden.

Den saisonalen Schwankungen ist bei der Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten angemessene Rechnung zu tragen.

Es steht dem KSGR frei, am Standort «Spital Oberengadin» weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens des Kantons Graubünden und des Bundes erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin darstellen.

5. Änderungen des bestehenden Leistungsangebotes

Das Angebot an stationärer Leistung richtet sich nach den jeweils gültigen Leistungsvereinbarungen mit der Regierung des Kantons Graubünden. Die SGO und das KSGR können die Einzelheiten der Leistungserbringung schriftlich regeln.

Die SGO kann beim KSGR die Einführung neuer ambulanter Leistungsangebote anfragen. Der Entscheid zur Einführung neuer ambulanter Angebote liegt beim KSGR, basiert auf der Beurteilung der Kriterien Kosten und Qualität und erfolgt in Absprache mit der SGO.

Zeigt sich, dass die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen insgesamt oder einzelne Leistungen aufgrund veränderter Verhältnisse im vereinbarten Rahmen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung Hand zu bieten. Dies gilt insbesondere auch für den im Rahmen der Konkretisierung des Betriebskonzeptes bereits erkannten Handlungsbedarf im Bereich Umsetzung Arbeitsgesetz, Geburtshilfe und Spezialisierung.

Eine mit Änderung des Leistungsangebotes einhergehende Preisänderung bestimmt sich gemäss Ziff. 7.3.

6. Kündigung von Leistungsvereinbarungen / Einstellung von stationären oder ambulanten Leistungsangeboten

Die Kündigung einer kantonalen Leistungsvereinbarung sowie die Einstellung von stationären oder ambulanten Leistungsangeboten ist dem KSGR nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SGO erlaubt.

7. Finanzierung des Angebots

7.1 Finanzierung des Spitalbetriebs und Beitrag der SGO

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und des Kantons.

Zudem leistet die SGO dem KSGR einen jährlichen Beitrag von CHF 4.25 Mio. bis CHF 5.40 Mio. Für den Fall, dass die Abgeltung von derzeit, d.h. im Januar 2025, effektiv erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) durch den Kanton verändert wird, passt sich der jährliche Beitrag entsprechend an.

Mit der Beauftragung der SGO durch die GVROE-Gemeinden den Betrieb des Spitals Oberengadin gemäss der vorliegenden Leistungsvereinbarung in das KSGR zu integrieren, stimmen die GVROE-Gemeinden auch dem entsprechenden Beitrag an die SGO zu.

Der Stiftungsrat der SGO wird von den GVROE-Gemeinden ermächtigt, die jährliche Entschädigung im genannten Rahmen anzupassen, soweit diese auf die folgenden Faktoren zurückzuführen ist:

- Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Anwendung des Arbeitsgesetzes;
- Auflagen der Spitalplanung;
- zusätzliche Stellen aufgrund der Spezialisierung im ärztlichen Bereich.

7.2 Bezahlung des Beitrags

Die SGO verpflichtet sich, den dem KSGR geschuldeten Beitrag quartalsweise auf den ersten der Monate Januar, April und Juli sowie Oktober erstmals per 01. Januar 2026 auf das vom KSGR der SGO zu nennende Konto zu überweisen.

7.3 Anpassung des Beitrags

Führen die Anpassungen des bisherigen Angebotes (vgl. Ziff. 4.) zu einer Reduktion des Aufwandes, reduziert sich entsprechend auch der Beitrag nach Ziff. 7.1. Diese Reduktion legen die SGO und das KSGR schriftlich fest.

Führen die Veränderungen des Angebotes zu einer Erhöhung des Beitrages der GVROE-Gemeinden, kann das Angebot nur dann angepasst werden, wenn die GVROE-Gemeinden den entsprechenden Beiträgen zustimmen.

8. Schlecht- oder Nichterfüllung des Leistungsangebots

Sollte das KSGR das Leistungsangebot des Spitals Oberengadin gemäss Ziff. 4 unter Missachtung der Regelung gemäss Ziff. 5. einschränken oder eine andere ihr in dieser Leistungsvereinbarung auferlegte Pflicht verletzen, ist die SGO nach erfolgter erfolgloser Mahnung mit 30-tägiger Fristansetzung zur Behebung des Mangels berechtigt, die anteilmässige Kürzung bzw. Rückforderung des gemäss Ziff. 7.1 zugesicherten Beitrages bzw. gemäss Ziff. 7.3 angepassten Beitrages in die Wege zu leiten. Im Weiteren ist die SGO in solchen Fällen dazu berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Fristansetzung von 30 Tagen die Leistungen durch einen Dritten unter Kostenauflegung auf das KSGR erfüllen zu lassen.

9. Zusammenarbeit zwischen GVROE-Gemeinden, SGO und KSGR

Die Zusammenarbeit richtet sich nach Ziff. 4.2. des Rahmenvertrages zwischen der SGO und dem KSGR. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Der Stiftungsrat der SGO verantwortet die Überwachung der Einhaltung der Leistungsvereinbarung. Die SGO und das KSGR pflegen einen regelmässigen und vertrauensvollen Austausch zur Umsetzung der Verträge, insbesondere der Leistungsvereinbarung und der Nutzung der Synergien mit dem Hauptstandort und mit der Klinik Gut bzw. der Koordination der Leistungen im Spital Oberengadin und in der Klinik Gut. Eine allfällige Anpassung des Leistungsangebotes, soweit diese Anpassungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Regierung des Kantons Graubünden liegen, können die SGO und das KSGR im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit mittels schriftlicher Vereinbarungen vornehmen. Zeigt sich, dass die im Leistungsauftrag vereinbarten Leistungen insgesamt oder einzelne Leistungen aufgrund veränderter Verhältnisse im vereinbarten Rahmen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung Hand zu bieten. Dies gilt insbesondere auch für den im Rahmen der Konkretisierung des Betriebskonzept bereits erkannten möglichen Handlungsbedarf im Bereich Umsetzung Arbeitsgesetz, Geburtshilfe und Spezialisierung. Die Änderungen des Leistungsauftrages bedürfen, soweit sie nicht zu einer Erhöhung des Beitrages der GVROE-Gemeinden führen, der Zustimmung des Stiftungsrates der SGO.

Der SGO steht ein Sitz im Stiftungsrat des KSGR zu.

Damit wird der SGO das Recht eingeräumt, eine Vertretung als Mitglied des Stiftungsrates des KSGR vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Person kann nur aus wichtigen Gründen vom Stiftungsrat des KSGR abgelehnt werden. Wird die vorgeschlagene Person abgelehnt, bzw. nicht in den Stiftungsrat des KSGR gewählt, hat der Stiftungsrat der SGO das Recht, anstelle der abgelehnten Person eine andere Person vorzuschlagen, sodass der Wahl in den Stiftungsrat des KSGR nichts entgegensteht.

10. Zufriedenheitsprüfung Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitende

Das KSGR misst im Abstand von drei Jahren mit anerkannten und validierten Instrumenten die Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden und stellt die Resultate der SGO zuhanden der GVROE-Gemeinden zur Verfügung.

11. Personal- und vorsorgepolitische Ziele

Das KSGR betreibt eine rechtskonforme, soziale und verantwortungsvolle Personalpolitik.

Das KSGR verpflichtet sich zur Erfüllung seines Leistungsspektrums qualifiziertes Personal entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Oberengadin anzustellen und einzusetzen. Sämtliche derzeit im Oberengadin vorhandenen Arbeitsstellen im Zusammenhang mit dem Spitalbetrieb Oberengadin sind möglichst zu erhalten.

Das KSGR setzt sich für angemessene Vorsorgelösungen ihres Personals im Spitalbetrieb Oberengadin ein.

12. Aus- und Weiterbildung

Das KSGR beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem es dafür sorgt, dass am Spital Oberengadin entsprechend dem Mitarbeitendenbestand Ausbildungsleistungen für Gesundheitsberufe erbracht werden und Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

13. Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit

Die SGO unterstützt das KSGR falls erforderlich in der Öffentlichkeitsarbeit und sorgt insbesondere dafür, dass die GVROE-Gemeinden hierfür Publikationsorgane zweckmässig zur Verfügung stellen.

14. Haftung und Versicherung

Das KSGR verfügt über die nötigen Versicherungsdeckungen. Ein Nachweis ist auf Verlangen der SGO vorzulegen.

15. Besuchsrecht und Benachrichtigungspflicht

Das KSGR räumt der SGO und den GVROE-Gemeinden bzw. deren Vertretern und Beauftragten das Recht ein, den Standort «Spital Oberengadin» – nach Vorankündigung – jederzeit zu besuchen.

Das KSGR benachrichtigt die SGO, sobald absehbar ist, dass sich bezüglich des Betriebskonzept eine Änderung ergeben soll, bei Anstehen von wesentlichen strukturellen oder personellen Änderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen.

16. Änderung und Überprüfung der Leistungsvereinbarung

Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen oder Ergänzungen in schriftlicher Form an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

17. Veränderung exogener Faktoren

Führen die Veränderungen von Faktoren ausserhalb des Einflussbereiches des Spitals (beispielsweise Tarifierungsanpassungen, Änderungen GWL, Gesetzesanpassungen, Veränderung der Spitalplanung) zu Mehrkosten, so passen sich die Beiträge der GVROE-Gemeinden entsprechend der schriftlichen Vereinbarung der SGO mit dem KSGR an. Eine Genehmigung durch die GVROE-Gemeinden ist in diesem Fall nicht notwendig. Führen die Veränderungen der erwähnten Faktoren zu Minderkosten, reduziert sich der Beitrag der GVROE-Gemeinden entsprechend.

18. Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für die minimale Dauer von 6 (sechs) Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2026 unbefristet abgeschlossen und ist mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2031 kündbar. Sie ersetzt die bestehenden Leistungsvereinbarungen zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO betreffend Betrieb des Spitals Oberengadin.

19. Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen und andere Mitteilungen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erfolgen schriftlich und gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie schriftlich (E-Mail ist ausreichend) an folgende Adresse verschickt werden:

- a) Falls an die SGO gerichtet:
SGO: Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
 Stiftungsrat
 Via Nouva 3
 7503 Samedan

- b) Falls an das KSGR gerichtet:
KSGR: Stiftung Kantonsspital Graubünden
 Loestrasse 170
 7000 Chur

Jede Partei kann jederzeit ihre Adresse ändern, indem sie dies der anderen Partei wie vorstehend beschrieben mitteilt.

20. Beauftragung durch die GVROE-Gemeinden

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beauftragung der SGO durch die GVROE-Gemeinden abgeschlossen. Falls diese Beauftragung nicht erfolgt, fällt die vorliegende Leistungsvereinbarung ohne Weiteres dahin.

21. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke. Die Parteien bemühen sich diesfalls darum, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

22. Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Im Rahmen ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, Differenzen einvernehmlich zu bereinigen. Für den Fall, dass diese Bemühungen scheitern, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, sich einer Schlichtung zu unterziehen. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied einer ad hoc zusammengesetzten Schlichtungsbehörde. Die beiden Schlichtungspersonen werden einen Obmann bezeichnen und gemeinsam mit diesem die Schlichtungsaufgabe übernehmen.

Sollte eine Schlichtung trotz entsprechender Bemühungen nicht zustande kommen, verpflichten sich die Parteien zur Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäss Art. 353 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO – SR 272). Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen, wobei sich jeweils jede Partei verpflichtet, ohne Verzug eine Schiedsperson zu ernennen. Die so ernannten Schiedspersonen werden daraufhin gemeinsam einen Vorsitz bestimmen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Samedan.

[Unterschriften folgen auf der nächsten Seite]

SGO

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Samedan 12.02.2025 C. Brantschen
Ort, Datum Christian Brantschen, Präsident des Stiftungsrates

J. Niggli
Gian Peter Niggli, Mitglied des Stiftungsrates und
des Verwaltungsrates

KSGR

Stiftung Kantonsspital Graubünden

CHUR, 11.02.2025
Ort, Datum

HUGO KEUNE
Hugo Keune
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Prof. Dr. med. Thomas Fehr
Prof. Dr. med. Thomas Fehr
Chefarzt und Departementsleiter Innere Medizin